

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.06.2020 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(in der Fassung vom 24.06.2020, gültig ab 03. Juli 2020)

beschlossen:

§ 1

Die nachfolgenden Paragraphen bzw. Absätze werden wie folgt geändert oder ergänzt:

§ 10 Allgemeines

(2) Es werden folgenden Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
auf den Friedhöfen der Stadtteile

Hausen a. d. L.:	Reihengräber, Urnengräber, Rasenreihengräber;
Mägerkingen:	Reihengräber, Wahlgräber, Urnengräber, Rasenreihengräber, Kindergräber, Urnengräber auf dem Gemeinschaftsfeld, Urnennischen, Urnenwahnischen;
Steinhilben:	Reihengräber, Wahlgräber, Urnengräber, Kindergräber, Urnennischen, Urnenwahnischen, Urnengräber auf dem Gemeinschaftsfeld;
Trochtelfingen:	Reihengräber, Wahlgräber, Urnengräber, Rasengräber, Kindergräber, Urnengräber auf dem Gemeinschaftsfeld, Urnennischen, Urnenwahnischen, Friedhain;
Wilsingen:	Reihengräber, Wahlgräber, Urnengräber, Rasenreihengräber,

§ 13 c Friedhain

- (1) Der Friedhain ist eine Aschengrabstätte als Urnenstätten in Grabfeldern unter Bäumen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dient.
- (2) Die Aufstellung oder Anbringung von Grabmalen oder Grabplatten, sowie sonstiger Grabschmuck insbesondere Pflanzen und Blumenschmuck durch Hinterbliebene ist nicht gestattet.

§ 17 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) In den Friedhöfen Mägerkingen, und Wilsingen sind die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. In den Friedhöfen Trochtelfingen, Steinhilben und Hausen a. d. L. sind Grabeinfassungen vorgeschrieben. Trittplatten und Grabeinfassungen dürfen nicht kombiniert angebracht werden.
- (3) Bei Rasenreihengräber sind einheitliche Grabplatten mit den Abmessungen 30 cm Länge und 40 cm Breite anzubringen. Die Grabplatten werden im Auftrag der Stadt Trochtelfingen mit Namen in gleichem Schriftbild versehen und bodeneben

- verlegt.
- (4) Bei Urnenrasengräbern werden einheitliche Grabplatten mit den Abmessungen 30 cm Länge und 40 cm Breite im Auftrag der Stadt Trochtelfingen angebracht, bei einer Doppelbelegung ist die Platte mit beiden Namen zu beschriftet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trochtelfingen, den 25. Juni 2020

Christoph Niesler, Bürgermeister